

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Januar 1975

Nummer 5

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203022	3. 1. 1975	RdErl. d. Innenministers Festsetzung der Vergütung für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts bei den Polizeidienststellen.	62
20310	12. 12. 1974	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961; Durchführungsbestimmungen	62
20310	12. 12. 1974	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964; Änderung der Durchführungsbestimmungen	62
203206	20. 12. 1974	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kraftfahrzeugbestimmungen; Erteilung der allgemeinen Benutzungsgenehmigung für die Veterinärverwaltung, für die Staatl. Verwaltung für Wasser- und Abfallwirtschaft und für die Verwaltung für Agrarordnung	62
20330	18. 12. 1974	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 7. November 1974 zur Änderung des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974.	63
21250	30. 12. 1974	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kennzeichnung von Fischdauerwaren	63
21281	16. 12. 1974	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Staatliche Anerkennung von Kurorten – Stadt Preußisch Oldendorf/Stadtteil Preußisch Oldendorf –	63
220	8. 10. 1974	Staatspreis für das Kunsthandwerk im Lande Nordrhein-Westfalen	63
220	9. 12. 1974	Gem. RdErl. d. Kultusministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Durchführungsbestimmungen zu der Satzung des „Staatspreises für das Kunsthandwerk im Lande Nordrhein-Westfalen“	64
632	27. 12. 1974	RdErl. d. Finanzministers Zahlungen an Empfänger im Ausland.	65
7852	12. 12. 1974	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Notierungskommissionen für Butter und für Käse in Köln; Zusammensetzung der Notierungskommissionen.	66
910	2. 12. 1974	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien über die Abgrenzung der zuwendungsfähigen Kosten bei Vorhaben nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und nach § 5 a Bundesfernstraßengesetz.	66

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei	
30. 12. 1974	Bek. – Spanisches Generalkonsulat, Düsseldorf	68
	Innenminister	
16. 1. 1975	Ausführung kommunaler Baumaßnahmen; Zahlungen an Unternehmen für vertragsgemäß erbrachte Leistungen.	68
	Finanzminister	
27. 12. 1974	Bek. – Zulassung zur Steuerberaterprüfung 1975.	68
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
13. 12. 1974	Mitt. – Aufstellung über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. 11. 1974 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. 12. 1974	69

I.

203022

**Festsetzung der Vergütung
für die Erteilung nebenamtlichen
und nebenberuflichen Unterrichts
bei den Polizeidienststellen**

RdErl. d. Innenministers v. 3. 1. 1975 –
IV B 3 – 5317/6

Mein RdErl. v. 21. 7. 1972 (SMBl. NW 203022) wird mit Wirkung v. 1. August 1974 wie folgt geändert:

In Nummer 1.1 Abs. 1 werden unter Ziffer 1 die Worte „22,- DM“ durch die Worte „24,75 DM“ ersetzt.

– MBl. NW. 1975 S. 62.

20310

**Zum Bundes-Angestellten-
tarifvertrag (BAT)
vom 23. Februar 1961
Durchführungsbestimmungen**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4100 – 1.1 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.20.03 – 1/74 –
v. 12. 12. 1974

Am 1. Januar 1975 tritt das Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) vom 2. März 1974 (Artikel 42 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch – EGStGB – vom 2. März 1974 – BGBl. I S. 469) in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1943 (RGBl. I S. 351) außer Kraft. Die Durchführungsbestimmungen zum BAT, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 4. 1961 (SMBl. NW. 20310), werden daher wie folgt geändert:

1. Abschnitt II Nr. 5 Buchst. a erhält die folgende Fassung:

- a) Angestellte, die ab 1. Januar 1975 eingestellt werden, sind gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) zusätzlich zu dem Gelohnis nach § 6 mündlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten und auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hinzuweisen. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 2 aufzunehmen, die der Verpflichtete mit unterzeichnet. Er erhält eine Abschrift der Niederschrift.

Anlage 2

Für die vor dem 1. Januar 1975 eingestellten Angestellten muß eine Verpflichtung nur dann nachgeholt werden, wenn die Gleichstellungsvoraussetzungen nach § 2 des Verpflichtungsgesetzes ausnahmsweise nicht erfüllt sind.

Anlage 2. Die Anlage 2 erhält die folgende Fassung:

Anlage 2

....., den19...
(Behörde)

Niederschrift

Über die Ablegung des Gelöbnisses nach § 6 BAT und die Verpflichtung gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469)

Herr
Frau
Fräulein

hat heute das Gelöbniß gemäß § 6 des Bundes-Angestellten-tarifarvertrages vom 23. Februar 1961 über die gewissenhafte Erfüllung seiner (ihrer) Dienstobliegenheiten und die

Wahrung der Gesetze durch Nachsprechen der folgenden Worte abgelegt und durch Handschlag bekräftigt.

„Ich gelobe: Ich werde meine Dienstobliegenheiten gewissenhaft erfüllen und das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland sowie die Gesetze wahren.“

Außerdem wurde er (sie) mündlich auf die gewissenhafte Erfüllung seiner (ihrer) Obliegenheiten gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) verpflichtet und auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hingewiesen.

Er (sie) hat eine Abschrift dieser Niederschrift erhalten.

Gesehen und unterschrieben:

Geschlossen:

– MBl. NW. 1975 S. 62.

20310

**Zum Manteltarifvertrag
für Arbeiter der Länder (MTL II)
vom 27. Februar 1964**

Änderung der Durchführungsbestimmungen

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4200 – 1.2 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.30.03 – 1/74 –
v. 12. 12. 1974

Am 1. Januar 1975 tritt das Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) vom 2. März 1974 (Artikel 42 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch – EGStGB – vom 2. März 1974 – BGBl. I S. 469) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen (Bestechungsverordnung) vom 3. Mai 1917 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1943 (RGBl. I S. 351) außer Kraft.

Abschnitt II Nr. 7 Buchst. b des Gem. RdErl. v. 1. 4. 1964 (SMBl. NW. 20310) erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1975 folgende Fassung:

- b) Auch Arbeiter haben nunmehr wieder ein Gelöbniß abzugeben. Absatz 9 Unterabs. 2 entspricht wörtlich § 6 BAT.

Die Regelung in Abschnitt II Nr. 5 Buchst. a der Durchführungsbestimmungen zum BAT (Gem. RdErl. v. 24. 4. 1961 – SMBl. NW. 20310) über die Verpflichtung der Angestellten gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) ist auf Arbeiter entsprechend anzuwenden. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung sollen alle Arbeiter verpflichtet werden. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift anzufertigen (vgl. Anlage 2 zu den Durchführungsbestimmungen zum BAT). Eine Abschrift der Niederschrift ist dem Arbeiter auszuhändigen.

– MBl. NW. 1975 S. 62.

203206

Kraftfahrzeugbestimmungen

**Erteilung der allgemeinen Benutzungsgenehmigung
für die Veterinärverwaltung, für die Staatl. Verwaltung
für Wasser- und Abfallwirtschaft und für die Verwaltung
für Agrarordnung**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 20. 12. 1974 – IB – BD – 4000

Meinen RdErl. v. 26. 8. 1966 (MBl. NW. S. 1794/SMBl. NW. 203206) hebe ich hiermit auf.

– MBl. NW. 1975 S. 62.

20330

**Tarifvertrag
vom 7. November 1974
zur Änderung des Tarifvertrages
über die Bewertung der Personalunterkünfte
für Angestellte vom 16. März 1974**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4100 – 6.1 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.65 – 1/74 –
v. 18. 12. 1974

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 19. 3. 1974 – SMBl. NW. 20330) mit Wirkung vom 1. 1. 1975 geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
vom 7. November 1974
zur Änderung des Tarifvertrages
über die Bewertung der Personalunterkünfte
für Angestellte vom 16. März 1974**

Zwischen
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,
einerseits
und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
– Hauptvorstand –,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
– Bundesvorstand –,
andererseits
wird folgendes vereinbart:

§ 1

§ 3 Abs. 1 des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei einer Nutzfläche von mehr als 25 qm erhöhen sich für die über 25 qm hinausgehende Nutzfläche die Quadratmetersätze um 10 v. H. Bei Personalunterkünften mit einer Nutzfläche von weniger als 12 qm ermäßigen sich die Quadratmetersätze um 10 v. H.“

2. In Unterabsatz 3 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„beim Zusammentreffen zahlreicher außergewöhnlicher Beeinträchtigungen kann die Ermäßigung bis zu 33 $\frac{1}{3}$ v. H. betragen.“

§ 2

§ 4 des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974 wird für das Kalenderjahr 1975 nicht angewandt.

§ 3

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Bonn, den 7. November 1974

– MBl. NW. 1975 S. 63.

21250

**Kennzeichnung
von Fischdauerwaren**

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales – VI B 1 – 42.13.21 u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – I C 3 – 3301 – 6869
v. 30. 12. 1974

Der RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 4. 11. 1959 (SMBl. NW. 21250) wird hiermit aufgehoben.

– MBl. NW. 1975 S. 63.

21281

**Staatliche Anerkennung von Kurorten
– Stadt Preußisch Oldendorf/Stadteil Preußisch Oldendorf –**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 16. 12. 1974 – VI B 3 – 56.01.132

Auf Grund der §§ 1 und 2 Abs. 1 der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Heilbad oder Kurort vom 30. November 1971 (GV. NW. S. 378/SGV. NW. 21281) habe ich der Stadt Preußisch Oldendorf für den Stadteil Preußisch Oldendorf die Artbezeichnung

„Staatlich anerkannter Luftkurort“

verliehen.

– MBl. NW. 1975 S. 63.

220

**Staatspreis
für das Kunsthandwerk
im Lande Nordrhein-Westfalen
(8. 10. 1974)**

Die Landesregierung hat am 8. Oktober 1974 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

Zur Förderung der im Lande Nordrhein-Westfalen tätigen Kräfte des Kunsthandwerks und in der Absicht, besonders kunsthandwerkliche Leistungen auszuzeichnen, stiftet die Landesregierung den

„Staatspreis für das Kunsthandwerk
im Lande Nordrhein-Westfalen“.

I.

Der Staatspreis wird grundsätzlich in acht einzelnen Preisen verliehen, und zwar als

Staatspreis für kunsthandwerkliches Schaffen im Werkbereich Schmuck

Staatspreis für kunsthandwerkliches Schaffen im Werkbereich Gerät aus Metall

Staatspreis für kunsthandwerkliches Schaffen im Werkbereich Holz

Staatspreis für kunsthandwerkliches Schaffen im Werkbereich Textil

Staatspreis für kunsthandwerkliches Schaffen im Werkbereich Keramik

Staatspreis für kunsthandwerkliches Schaffen im Werkbereich Stein

Staatspreis für kunsthandwerkliches Schaffen in den Werkbereichen Glas und Farbe

Staatspreis für kunsthandwerkliches Schaffen in den Werkbereichen Leder, Papier und Fotografie.

Außerdem kann in den Werkbereichen „Glas und Farbe“ oder „Leder, Papier und Fotografie“ ein weiterer Preis verliehen werden, wenn in einem dieser Werkbereiche außer der bereits gewürdigten Leistung sich eine weitere Arbeit findet, deren Auszeichnung bei Würdigung der Gesamtheit der in dem jeweiligen Jahr zuerkannten Einzelpreise geboten ist.

Der Staatspreis für das Kunsthandwerk wird in jedem zweiten Jahr verliehen.

II.

Im einzelnen gelten folgende Bestimmungen:

1. Die für besondere kunsthandwerkliche Leistungen ausgesetzten acht bzw. neun Preise bestehen aus je einem Geldpreis in Höhe von 7000,- DM, einer künstlerisch gestalteten Bronzeplakette und einer Urkunde. Der einzelne Preis darf nicht geteilt werden.

2. Zur Ermittlung der Preisträger führt die Arbeitsgemeinschaft des Kunsthandwerks Nordrhein-Westfalen in jedem zweiten Jahr an wechselndem Ort eine Ausstellung durch. Sie wird spätestens im März eröffnet und dauert mindestens vier Wochen.

Zur Teilnahme ist jeder Kunsthandwerker berechtigt, der das 25. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Lande Nordrhein-Westfalen hat. Der Teilnehmer muß die von ihm eingereichten Arbeiten selbst entworfen und ausgeführt haben; bei Arbeiten, die üblicherweise unter fremder Mitwirkung ausgeführt werden, muß er die Ausführung maßgeblich beeinflusst haben.

3. Nur solche Arbeiten werden ausgestellt, die von einer Zulassungskommission ausgewählt worden sind. Diese Kommission besteht aus sieben Mitgliedern. Sie wird von der Arbeitsgemeinschaft des Kunsthandwerks Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Kultusminister bestellt. Die Kommission beschließt mit einfacher Mehrheit. Ihre Beschlüsse sind endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
4. a) Über die Verleihung des Staatspreises entscheidet ein Preisgericht, das aus folgenden neun Mitgliedern besteht:
dem Kultusminister als Vorsitzendem,
dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr als stellvertretendem Vorsitzenden,
einem Vertreter der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen,
einem Vertreter des Handwerks,
zwei Vertretern des Kunsthandwerks,
einem Dozenten der Ausbildungsbereiche „Design“ an Fachhochschulen/Gesamthochschulen,
einem Vertreter des Deutschen Werkbundes und
einem Vertreter der bildenden Kunst oder der Architektur.
b) Die Vertreter des Handwerks, des Kunsthandwerks, der Fachhochschulen, des Deutschen Werkbundes und der bildenden Kunst oder Architektur werden vom Kultusminister berufen. Eine wiederholte Berufung ist zulässig.
c) Ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft des Kunsthandwerks Nordrhein-Westfalen nimmt an den Beratungen der Zulassungskommission und des Preisgerichts zur Auskunftserteilung teil.
d) Eines der Mitglieder des Preisgerichts darf der Zulassungskommission desselben Jahres angehören.
5. Das Preisgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über die Verleihung der Einzelpreise in den acht in Abschnitt I Abs. 1 aufgeführten Werkbereichen.
Für die Verleihung eines weiteren Preises gemäß Abschnitt I Abs. 2 in den Werkbereichen „Glas und Farbe“ oder „Leder, Papier und Fotografie“ ist ein Mehrheitsbeschluß von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.
6. Die Beratung des Preisgerichts ist nicht öffentlich. Seine Entscheidungen sind endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
7. a) Der Staatspreis wird dem Kunsthandwerker für ein einzelnes ausgestelltes Werk unter Beachtung aller von ihm in der Ausstellung gezeigten Arbeiten verliehen.
b) Die wiederholte Verleihung des Staatspreises an denselben Kunsthandwerker ist nur zulässig, wenn zwischen den Preisverleihungen ein Zeitraum von mindestens sieben Jahren liegt.
8. Findet das Preisgericht in einem Werkbereich keine preiswürdige Arbeit, wird der Staatspreis für diesen Bereich nicht verliehen.
9. Der Kultusminister und der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr erlassen gemeinsam die Durchführungsbestimmungen zu dieser Satzung.

220

Durchführungsbestimmungen zur der Satzung des „Staatspreises für das Kunsthandwerk im Lande Nordrhein-Westfalen“

Gem. RdErl. d. Kultusministers – IV B 1 – 07 – 50 – 3570/74 –
u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
– II/C 2 – 72 – 40 – vom 9. 12. 1974

Gemäß II. 9 der Satzung des Staatspreises für das Kunsthandwerk im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. Oktober 1974 (MBI. NW. S. 63/SMBI. NW. 220) werden die Durchführungsbestimmungen in folgender neuer Fassung erlassen:

Zu I:

Die aufgeführten Werkbereiche umfassen zum Beispiel auch im Werkbereich Gerät aus Metall:
Musikinstrumentenbau;

im Werkbereich Holz:

Korbflechtarbeiten, Elfenbeinarbeiten und Musikinstrumente;

im Werkbereich Keramik:

Porzellanmalerei.

Werbegrafik ist ausgeschlossen.

Kunststoffe dürfen in allen Werkbereichen in Verbindung mit herkömmlichen Werkstoffen oder an ihrer Stelle verwendet werden.

Die mit der Preisverleihung verbundenen Maßnahmen obliegen dem Kultusminister. Dagegen sind alle mit der Zulassung und der Ausstellung selbst zusammenhängenden Arbeiten Angelegenheit der Arbeitsgemeinschaft des Kunsthandwerks Nordrhein-Westfalen.

Zu II. 1:

Die Urkunde wird von dem Ministerpräsidenten, dem Kultusminister und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr unterzeichnet.

Zu II. 2:

Hauptzweck der Ausstellung ist es, eine möglichst umfassende Übersicht über alle Bereiche des kunsthandwerklichen Schaffens im Lande Nordrhein-Westfalen als Grundlage für die Arbeit des Preisgerichts zu geben.

Als Ausstellungsorte sind abwechselnd Städte der Landesteile Nordrhein und Westfalen zu bestimmen. Die Preise werden während der Ausstellung verliehen. Die Verleihung ist nicht an den Ort der Ausstellung gebunden.

Der Begriff „Kunsthandwerker“ ist nicht eng auszulegen. Darunter ist jeder kunsthandwerklich Schaffende zu verstehen ohne Rücksicht darauf, ob er im Sinne der Handwerksordnung selbständig oder unselbständig tätig ist und ob er die kunsthandwerkliche Tätigkeit ganz oder überwiegend zum Erwerb des Lebensunterhalts ausübt. Studierende und Schüler sind nicht zugelassen.

Zu II. 3.:

Die Zulassungskommission entscheidet zunächst, ob eine eingereichte Arbeit zum Kunsthandwerk gehört; hierbei ist der Begriff „Kunsthandwerk“ nicht eng auszulegen. Eine Arbeit kann auch aus mehreren Stücken bestehen, wenn diese nach ihrer Gestaltung und Zweckbestimmung eine Einheit bilden.

Im Interesse des Hauptzweckes der Ausstellung (siehe Durchführungsbestimmungen zu II. 2.) soll die Zulassungskommission bei der Entscheidung über die Aufnahme einer eingereichten Arbeit in die Ausstellung keinen engen Maßstab anlegen. Sie soll insbesondere das kunsthandwerkliche Experiment angemessen beachten.

Die Arbeitsgemeinschaft des Kunsthandwerks Nordrhein-Westfalen benennt dem Kultusminister die Mitglieder der Zulassungskommission bis zum 1. Januar des Jahres, in dem die Ausstellung stattfindet. Die vorgeschlagenen Personen müssen sachverständig sein und die notwendige Erfahrung besitzen; ausübende Kunsthandwerker, die ihren Wohnsitz im Lande Nordrhein-Westfalen haben, sollen nicht benannt werden.

Vor der Auswahl durch die Zulassungskommission sind die auf den eingereichten Arbeiten angebrachten Namen zu verdecken und durch Kennziffern zu ersetzen. Die Arbeitsgemeinschaft des Kunsthandwerks hat durch geeignete Maßnahmen für die Geheimhaltung zu sorgen.

Die Zulassungskommission wird von der Arbeitsgemeinschaft des Kunsthandwerks einberufen. Sie wählt den Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Sie ist beschlußfähig, wenn fünf der sieben Mitglieder anwesend sind. Der Inhalt der Beratungen ist vertraulich zu behandeln. Über das Ergebnis der Beratungen ist ein Beschlußprotokoll zu fertigen. In einer Anlage zu diesem Protokoll ist festzuhalten, wieviel Arbeiten von jedem Einsender eingereicht und für die Ausstellung ausgewählt worden sind. Das Protokoll und die Anlage sind dem Preisgericht zur Verfügung zu stellen.

Die Tätigkeit der Mitglieder der Zulassungskommission ist ehrenamtlich. Reisekosten sind bei der Arbeitsgemeinschaft des Kunsthandwerks geltend zu machen.

Zu II. 4 a):

Jeder Minister kann bei Verhinderung einen Vertreter als Mitglied des Preisgerichts bestimmen.

Sind der Kultusminister als Vorsitzender und der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen als stellvertretender Vorsitzender persönlich an der Mitwirkung im Preisgericht verhindert, führt der ranghöchste Vertreter der Minister bzw. des Chefs der Staatskanzlei den Vorsitz im Preisgericht.

Das Preisgericht faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, ausgenommen im Falle des Abschnitts I Absatz 2. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Preisgericht ist beschlußfähig, wenn von den neun Mitgliedern mindestens sieben anwesend sind. Der Inhalt der Beratungen ist vertraulich zu behandeln. Über das Ergebnis ist ein Beschlußprotokoll zu fertigen. Die Tätigkeit der Mitglieder des Preisgerichts ist ehrenamtlich. Reisekosten werden vom Kultusminister erstattet.

Zu II. 7 a):

Ein einzelnes Werk kann auch aus mehreren Stücken bestehen, wenn diese nach ihrer Gestaltung und Zweckbestimmung eine Einheit bilden.

– MBl. NW. 1975 S. 64.

632

Zahlungen an Empfänger im Ausland

RdErl. d. Finanzministers v. 27. 12. 1974 –
ID 3 – 0070 – 28.14

- 1 Haben Kassen des Landes Auszahlungen zu leisten, so haben sie das Geld gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Zahlungen aus öffentlichen Kassen vom 21. 12. 1938 (RGS. NW. 632) auf ihre Kosten und Gefahr dem Empfangsberechtigten an seinen Wohnsitz oder den Ort seiner gewerblichen Niederlassung zu übermitteln, sofern sich nicht aus einer Vereinbarung oder dem Wesen des Rechtsverhältnisses, das der Zahlung zugrunde liegt, etwas anderes ergibt. Die Bestimmung des § 169 Abs. 3 LBG, nach der bei Versorgungsempfängern mit Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes die Zahlung der Versorgungsbezüge von der Bestellung eines Empfangsberechtigten im Geltungsbereich des Grundgesetzes abhängig gemacht werden kann, bleibt unberührt.
- 1.1 Zahlungen an Empfänger im Inland sind, abgesehen von den Gebühren im Postscheckverkehr, kosten- und gebührenfrei. Für die über die Deutsche Bundesbank abzuwickelnden Zahlungen ergibt sich die Kosten- und Gebührenfreiheit aus § 20 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank vom 26. 7. 1957 (BGBl. I S. 745).

- 1.2 Beim Überweisungsverkehr ins Ausland fallen jedoch Spesen an, die den Kassen von den Kreditinstituten in unterschiedlichem Umfang in Rechnung gestellt werden.
- 2 Die Kassen werden angewiesen, bei der Ausführung von Auszahlungsanordnungen über Zahlungen an Empfänger im Ausland den billigsten Überweisungsweg zu wählen.
- 2.1 Die für Auslandsüberweisungen im Spargirowege anfallenden Spesen werden in der Regel voll von den Kreditinstituten getragen.
- 2.2 Die Deutsche Bundesbank berechnet den Kassen des Landes keine eigenen Gebühren. Sie berechnet lediglich
- 2.21 Spesen, die ihr bei der Ausführung von Zahlungsaufträgen zugunsten von Empfängern im Ausland – ausgenommen Massenüberweisungen – entstehen, nur dann, wenn die von der Bundespost berechneten Kabelspesen oder die Belastungen durch die Korrespondenzbanken der Deutschen Bundesbank für Kabelspesen, Provisionen und Gebühren im Einzelfall 10 DM und mehr betragen,
- 2.22 von ausländischen Verrechnungsstellen berechnete Clearinggebühren – soweit diese nicht vom Empfänger zu tragen sind (vgl. nachstehende Nr. 3) –, weil es sich fast ausschließlich um größere Beträge handelt,
- 2.23 Versicherungsspesen für die Einziehung im Ausland zahlbarer Zinsscheine, soweit es sich im Einzelfall um Beträge von 10 DM und mehr je Sendung handelt,
- 2.24 fremde Spesen im Wertpapiergeschäft und bei der Abwicklung von anderen Auftragsgeschäften.
- 2.3 Die Gebühren für Auslandsüberweisungen im Postscheckdienst werden den Kassen nach der Auslandspostgebührenordnung berechnet. Diese Gebühren können je nach Höhe des Überweisungsbetrages erheblich niedriger sein als die Gebühren, die nach Nr. 2.21 berechnet werden. Allerdings sind Auslandsüberweisungen im Postscheckdienst nur zugelassen zugunsten von Postscheckkonten in den westeuropäischen Ländern (ausgenommen Spanien und Portugal) und in Japan.
- 3 Bei der Anordnung von Auszahlungen an Empfänger im Ausland haben die anordnenden Stellen in jedem Fall zu prüfen, ob die Überweisungsspesen vom Land oder vom Empfänger zu tragen sind, damit das Land nicht ungerechtfertigterweise mit Spesen belastet wird. Ich bitte deshalb, in der Begründung derartiger Auszahlungsanordnungen zu vermerken: „Die Überweisungsspesen trägt das Land/der Empfänger.“
- 4 Die bei der Ausführung von Überweisungsaufträgen einer Kasse des Landes anfallenden Überweisungsspesen sind, soweit sie vom Land zu tragen sind, zu Lasten der Ausgabemittel der Dienststelle zu verausgaben, zu der die Kasse organisatorisch gehört. Postscheckgebühren sind bei Titel 513 1 und Spesen im Auslandsüberweisungsverkehr bei Titel 546 1 zu buchen. Nach Abschnitt II Nr. 2 Buchst. b und c meines RdErl. v. 22. 11. 1960 (SMBl. NW. 6302) können für Postscheckgebühren und Überweisungsspesen allgemeine Zahlungsanordnungen erteilt werden. Die Kasse hat die aufgrund einer allgemeinen Zahlungsanordnung gebuchten Gebühren und Überweisungsspesen der zuständigen Stelle zur Eintragung in die Haushaltsüberwachungsliste für Ausgaben anzuzeigen.
- 5 Soweit Landesdienststellen Teile des Bundeshaushaltsplans bewirtschaften, gelten Nr. 3 und Nr. 4
- 5.1 auch dann, wenn die Auszahlungsanordnungen von einer Kasse des Landes ausgeführt werden,
- 5.2 entsprechend, wenn die Auszahlungsanordnungen von einer Kasse des Bundes ausgeführt werden.
- 6 Wegen der devisenrechtlichen Bestimmungen für die Zahlung von Bezügen an Versorgungsberechtigte, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Bundesgebiets oder des Landes Berlin haben, verweise ich auf meinen RdErl. v. 21. 9. 1967 (SMBl. NW. 20323).

- 7 In Abschnitt III meines RdErl. v. 21. 9. 1967 (SMBl. NW. 20323) erhält der mit dem Wort „Transferierung“ überschriebene Absatz folgende Fassung:
„Bei Zahlungen in das fremde Wirtschaftsgebiet ist mein RdErl. v. 27. 12. 1974 (SMBl. NW. 632) zu beachten.“
- 8 Meine RdErl. v. 23. 4. 1958, 25. 5. 1959 und 16. 7. 1970 (SMBl. NW. 632) werden aufgehoben.

– MBl. NW. 1975 S. 65.

7852

Notierungskommissionen für Butter und für Käse in Köln

Zusammensetzung der Notierungskommissionen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 12. 12. 1974 – II C 6 – 2912.11 – 5268

In Übereinstimmung mit dem Niedersächsischen Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt und dem Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz des Landes Rheinland-Pfalz wird in der AO. v. 18. 4. 1953 (SMBl. NW. 7852) im letzten Halbsatz mit sofortiger Wirkung die Zahl „14“ durch die Zahl „12“ ersetzt.

– MBl. NW. 1975 S. 66.

910

Richtlinien über die Abgrenzung der zuwendungsfähigen Kosten bei Vorhaben nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und nach § 5 a Bundesfernstraßengesetz

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 2. 12. 1974 – VI/B 6 – 51-800 (13) 7574/74 – 24/74

In Ergänzung zu den Verwaltungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (VV-GVFG) v. 2. 4. 1973 (SMBl. NW. 910) und den Richtlinien für die Gewährung von Bundeszuwendungen zu Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden nach § 5 a FStrG, RdErl. v. 22. 12. 1971 (SMBl. NW. 910) gebe ich die als Anlage abgedruckten Richtlinien über die Abgrenzung der zuwendungsfähigen Kosten bei Vorhaben nach dem GVFG und nach § 5 a FStrG bekannt.

Anlage

Die Richtlinien gelten für alle neuen Vorhaben und für laufende Maßnahmen, soweit bei der Antragsprüfung oder im Zuwendungsbescheid eine abweichende Regelung über die Abgrenzung der zuwendungsfähigen Kosten nicht getroffen worden ist.

Nr. 12.2 VV-GVFG wird um folgenden Satz erweitert:

„Bei Vorhaben mit zuwendungsfähigen Kosten über 50 Mio DM können bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises 90 v. H. der vorgesehenen Gesamtzuwendung ausgezahlt werden.“

Im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Finanzminister und dem Landesrechnungshof.

Anlage

zum RdErl. d. Ministers für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr v. 2. 12. 1974
VI/B 6 – 51-800 (13) 7574/74 – 24/74

Richtlinien über die Abgrenzung der zuwendungsfähigen Kosten bei Vorhaben nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und nach § 5 a Bundesfernstraßengesetz

1 Verwaltungskosten

- 1.1 Nach Nr. 5.54 VV-GVFG und Nr. 5 a der Richtlinien für die Gewährung von Bundeszuwendungen zu Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden nach § 5 a FStrG sind Kosten für Planung, Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht sowie sonstige Verwal-

tungskosten nicht zuwendungsfähig. Hierzu zählen Personal- und Sachkosten, insbesondere für die nachstehend aufgeführten Tätigkeiten:

- 1.11 Entwurfsaufstellung
 - Herstellen und Beschaffen des Karten- und Planmaterials
 - Vermessungsarbeiten
 - Baugrunduntersuchung (vgl. DIN 4020 Nr. 4)*)
 - Herstellen der Entwurfspläne
 - Massen- und Kostenberechnungen
 - Entwurfsstatik**) (statische Berechnungen, die für die Ausschreibung und Vergabe notwendig sind)
 - Gutachten (z. B. verkehrswirtschaftliche Untersuchungen, Gutachten über Umweltbelastigungen usw.)
 - Ideenwettbewerbe, Entwurfsmodelle, Modellversuche.
- 1.12 Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und anderer Genehmigungsverfahren
 - Erstellen der Unterlagen
 - Bekanntmachungen
 - Anmieten von Räumen für Erörterungstermine.
- 1.13 Ausschreibung und Vergabe der Bauarbeiten
 - Erstellen der Ausschreibungsunterlagen
 - Vergabeverfahren.
- 1.14 Bauüberwachung und Baulenkung
 - Unterbringung einschließlich Einrichtungen und Betrieb
 - Vermessungsarbeiten nach § 3 Nr. 2 VOB/B
 - Messungen am Bauwerk und an Baubehelfen, soweit nicht Nebenleistungen des Auftragsnehmers i. S. technischer Vorschriften
 - Abnahme der Unternehmerleistungen
 - Abnahme von Bauteilen vor dem Einbau
 - Abrechnung der Baumaßnahme
 - Herstellen der Bestandspläne und Bauwerksbücher
 - Herstellen von fotografischen Aufnahmen.
- 1.15 Sonstige Tätigen
 - Aufstellen von Betriebsvorschriften und -anweisungen
 - Prüfung der Statik
 - Beratung durch Sonderfachleute
 - Optimierungsberechnungen
 - Bauaufsichtliche Abnahmen
 - Haushalts-, Kassenführung und Rechnungslegung
 - Beweissicherungen, soweit von der Bauüberwachung durchgeführt
 - Herstellen von Informations- und Werbematerial
 - Ausrichten von Ausstellungen
 - Künstlerische Beratungen
 - Grundsteinlegung, Richtfeste und Feiern bei Inbetriebnahme.
- 1.2 Werden für Tätigkeiten, deren Kosten nicht zuwendungsfähig sind, Fahrzeuge und Geräte angeschafft oder eingesetzt, so sind die hierdurch entstehenden Kosten ebenfalls nicht zuwendungsfähig.
- 1.3 Entstehen bei Tätigkeiten, deren Kosten nicht zuwendungsfähig sind, Gebühren, so sind auch diese nicht zuwendungsfähig.
- 1.4 Werden Tätigkeiten, deren Kosten nicht zuwendungsfähig sind, nicht vom Träger des Vorhabens selbst, sondern z. B. von einem Ingenieurbüro ausgeführt, so sind auch die infolge der Auftragsauftragung entstehenden Kosten nicht zuwendungsfähig.

*) RdErl. v. 22. 11. 1957 (MBl. NW. S. 2469)

**) Vgl. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 14. 2. 1973 (SMBl. NW. 912)

2 Grunderwerbskosten

2.1 Grundsätze

Bei einem Grundstück, das dauernd für ein Vorhaben nach § 2 GVFG verwendet wird, sind die Gesteungskosten unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zuwendungsfähig, wenn das Grundstück nicht vor dem 1. 1. 1961 erworben war. Dies gilt auch für Restflächen, die nicht mehr nutzbar sind.

Wird ein ohne Förderung begonnenes Vorhaben in die Förderung nach dem GVFG übernommen, so können die Gesteungskosten für Grundstücksflächen derjenigen Bauabschnitte (Baulose) zuwendungsfähig sein, in denen noch geförderte Bauleistungen erbracht werden. Die Bewilligungsbehörde muß von Fall zu Fall entscheiden, ob der Umfang der noch in die Förderung übernommenen Bauleistungen es rechtfertigt, auch die Gesteungskosten für die betroffenen Grundstücksflächen als zuwendungsfähig anzuerkennen.

Wird eine bestehende Anlage ausgebaut, so sind Grunderwerbskosten nur insoweit zuwendungsfähig, als bisher nicht für die Anlage genutzte Flächen in Anspruch genommen werden. Eine bisherige Nutzung für die Anlage liegt nur dann vor, wenn der Betrieb der Anlage tatsächlich auf die vom Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen ausgedehnt worden war, etwa als Abstellflächen für Omnibusse. Waren die zur Anlage gehörenden Flächen nur anderweitig, etwa als Parkplätze für Betriebsangehörige, oder gärtnerisch oder überhaupt nicht genutzt, so sind die Gesteungskosten insoweit zuwendungsfähig, es sei denn, das Grundstück ist vor dem 1. 1. 1961 erworben worden.

Ist ein Grundstück vor der Verwendung für ein Vorhaben von dem Träger des Vorhabens anderweitig genutzt worden, sind die Gesteungskosten ebenfalls zuwendungsfähig, wenn das Grundstück seit dem 1. 1. 1961 erworben worden ist. Eine Nutzungsänderung nach dem Erwerb des Grundstücks ist ohne Bedeutung.

Wird das Grundstück, das für ein Vorhaben in Anspruch genommen werden soll, einem Dritten ein Tauschgrundstück zur Verfügung gestellt, so sind zuwendungsfähig die Gesteungskosten, die beim Kauf des für das Vorhaben erforderlichen Grundstücks entstanden wären.

Gesteungskosten für vom Vorhabenträger selbst benötigte Ersatzgrundstücke sind nur dann zuwendungsfähig, wenn sie für eine notwendige Veränderung oder Verlegung anderer Verkehrswege erforderlich sind (§ 10 Abs. 2 Satz 3).

2.2 Umfang der Gesteungskosten

Zu den Gesteungskosten zählen insbesondere:

- Kaufpreis für Grundstücke einschließlich der zum Zeitpunkt des Erwerbs vorhandenen Gebäude und Anlagen, soweit er sich im Rahmen des Verkehrswertes nach Wertermittlungsrichtlinien (MinBIFin 1973 S. 454) hält
- Ablösungsbeträge für Hypotheken oder sonstige Rechte, soweit nicht im Kaufpreis enthalten
- Entschädigungen
- Rechtsanwalts- und Notargebühren
- Gerichtskosten einschließlich der Kosten für einen mit dem Grunderwerb zusammenhängenden Rechtsstreit
- Vermessungskosten
- Katastergebühren
- Kosten für grunderwerbsbezogene Gutachten
- Grunderwerbssteuer

Maklergebühren gehören nicht zu den Gesteungskosten.

2.3 Sonstige Rechte

Für den Erwerb von Erbbaurechten oder Dienstbarkeiten gelten die Nummern 2.1 und 2.2 entsprechend.

2.4 Freiwerdende Grundstücke

Werden infolge eines Vorhabens Verkehrsanlagen aufgegeben und können die auf diese Weise freiwerdenden Grundstücke oder Grundstücksteile vom Träger des Vorhabens wirtschaftlich genutzt werden, so ist der Verkehrswert oder der Erlös, wenn dieser höher ist, von den zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens abzusetzen.

Dies gilt nicht, soweit der Träger des Vorhabens freiwerdende Grundstücke für öffentliche Zwecke nutzt.

3 Baukosten

3.1 Nach § 4 Abs. 2 Satz 1 GVFG sind die Kosten für den Bau oder Ausbau der in § 2 aufgeführten Verkehrswege und -anlagen zuwendungsfähig. Zum Bau oder Ausbau gehören die Bauteile, Einrichtungen und Anlagen für die nach dem Stand der Technik verkehrsgerechte und betriebssichere Ausführung des Vorhabens sowie die notwendigen Folgemaßnahmen. Hierzu werden auch gerechnet:

- Ausführungsstatik einschließlich der zugehörigen Ausführungsunterlagen
- Haftpflicht- und Bauwesenversicherung
- Vermessungsarbeiten, soweit nicht nach § 3 Nr. 2 VOB/B Sache des Auftraggebers
- Freimachen des Baugeländes einschließlich Kampfmittelbeseitigung
- Baugrunduntersuchungen während der Baudurchführung (vgl. DIN 4020 Nr. 5)
- Baustoffprüfungen
- Bestandsaufnahmen nach § 3 Nr. 4 VOB/B zur Beweissicherung, soweit nicht von der Bauüberwachung durchgeführt
- Gutachten, die während der Bauausführung noch notwendig werden
- Schutzmaßnahmen nach dem BImSchG
- Brand- und Wasserschutzanlagen
- Lichtzeitanlagen einschließlich zugehöriger Steuerungsanlagen
- Beleuchtungsanlagen, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht erforderlich sind oder nach Landesgesetzen zur Verkehrsanlage gehören
- Sicherung bzw. Absperrung der fertiggestellten Anlage bis zur Inbetriebnahme, soweit sie nicht vom Träger des Vorhabens durchgeführt werden kann
- Wiederherstellungsarbeiten (z. B. bauliche Anlagen, Grünanlagen) unter Berücksichtigung eines möglichen Wertausgleichs
- Bepflanzung
- Kosten für Winterbaumaßnahmen
- Entschädigungsleistungen für Einwirkungen auf benachbarte Grundstücke
- Umsatzsteuer, soweit nicht im Vorsteuerabzug absetzbar
- Investitionssteuer.

3.2 Beim schienengebundenen (spurgebundenen) öffentlichen Personennahverkehr sowie bei Omnibusbahnhöfen und P+R-Anlagen werden außerdem zum Bau und Ausbau der Verkehrswege bzw. -anlagen gerechnet:

- Sicherungsposten
- Fahrstromanlagen einschließlich Unterwerke oder Gleichrichterstationen
- Niederspannungsanlagen mit Notstromversorgung
- Anlagen für Wasserversorgung, Heizung, Be- und Entlüftung sowie sanitäre Anlagen
- Ortsfeste Funk-, Fernmelde- und Steuerungsanlagen
- Anlagen zur Fahrgastinformation
- Wartehallen
- Ortsfeste Anlagen für Fahrkartenerwerb und -entwertung
- Gepäckschließfächer
- Schlußreinigung.

3.3 Führt der Träger des Vorhabens Bauarbeiten selbst durch, so sind auch die hierfür anzusetzenden Kosten zuwendungsfähig. Sie sind nach § 4 der 1. EKrV zu berechnen.

3.4 Zum Bau oder Ausbau von Verkehrswegen oder -anlagen werden insbesondere **nicht** gerechnet:

- Zusätzliche Bauleistungen für zweckfremde Anlagen, wie Fern- und Güterverkehrsanlagen, Zivilschutzanlagen, Zugänge zu Warenhäusern, Ladenbauten

- Betriebserschwernisse beim Träger des Vorhabens oder dem Verkehrsträger, die durch das Vorhaben verursacht werden
- Ausstattung mit Geräten, Ersatzteilen und Werkzeugen
- Funk-, Fernmelde- und Steuerungseinrichtungen in Fahrzeugen
- Einrichtungen für Fahrkartenerwerb und -entwertung in Fahrzeugen
- Künstlerische Ausgestaltung
- Ausbildung von Sicherungsposten
- Besucherkanzeln und Besichtigungstribünen.

- MBl. NW. 1975 S. 66.

II.

Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

Spanisches Generalkonsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministers für Bundesangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei v. 30. 12. 1974 - I B 5 - 447 - 5/74

Die Bundesregierung hat dem zum Spanischen Generalkonsul in Düsseldorf ernannten Herrn Dr. José M. de Latorre, Markgraf von Montemuzo, am 16. Dezember 1974 das Exequatur erteilt. Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Alonso Alvarez de Toledo y Merry del Val, am 18. Dezember 1972 erteilte Exequatur ist erloschen.

- MBl. NW. 1975 S. 68.

Finanzminister

Zulassung zur Steuerberaterprüfung 1975

Bek. d. Finanzministers v. 27. 12. 1974 - S 1761 - 110 - V A 3

Der schriftliche Teil der Steuerberaterprüfung 1975 wird voraussichtlich am 7. Oktober 1975 einheitlich im Bundesgebiet beginnen. Bewerber, die im Lande Nordrhein-Westfalen ihre berufliche Niederlassung oder ihre regelmäßige Arbeitsstätte begründen wollen, müssen ihre Anträge auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung 1975 dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf, Jägerhofstraße 6, spätestens

T. am 2. Mai 1975

einreichen.

Vordrucke für die Zulassungsanträge sowie Merkblätter über die Zulassung zur Steuerberaterprüfung, über die Durchführung der Prüfung und über die Bestellung als Steuerberater sind bei den Steuerberaterkammern, bei den Oberfinanzdirektionen und bei den Finanzämtern des Landes erhältlich.

Die materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung ergeben sich aus §§ 5 und 7 des Steuerberatungsgesetzes vom 16. August 1961 (BGBl. I S. 1301; BStBl. I

S. 587) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 11. August 1972 (BGBl. I S. 1401; BStBl. I S. 432).

Die Richtigkeit der Fotokopien bzw. Abschriften von Zeugnissen und sonstigen Urkunden, die dem Zulassungsantrag beizufügen sind, muß bescheinigt sein.

Körperbehinderten Personen werden auf Antrag die ihrer Behinderung entsprechenden Erleichterungen für die Fertigung der Klausurarbeiten gewährt (§ 15 Abs. 3 DVStBerG). Anträge dieser Art sind zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung zu stellen; dabei ist der Umfang der Körperbehinderung nachzuweisen.

Für das Zulassungsverfahren hat der Bewerber die Zulassungsgebühr nach § 8a Abs. 1 StBerG zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung an die Landeshauptkasse Düsseldorf unter Angabe des Vermerks „1201 - 1112“ zu entrichten.

- MBl. NW. 1975 S. 68.

Innenminister

Ausführung kommunaler Baumaßnahmen Zahlungen an Unternehmen für vertragsgemäß erbrachte Leistungen

RdErl. d. Innenministers v. 16. 1. 1975 - III B 3 - 5/11 - 7813/74

In letzter Zeit hat es Hinweise gegeben, daß Insolvenzen von Unternehmen der Bauwirtschaft möglicherweise auch durch Illiquidität infolge verspäteter Zahlungen der öffentlichen Auftraggeber ausgelöst worden seien. Kommen Auftraggeber ihrer Verpflichtung zur rechtzeitigen Auszahlung fälliger Beträge nicht nach, besteht die Gefahr, daß die strukturelle Anpassung der Bauwirtschaft an die mittel- und langfristig zu erwartenden Marktgegebenheiten gestört wird. Ein solches Verhalten kann ferner den Bemühungen des Bundes und des Landes zuwiderlaufen, einer zu starken Verringerung der Beschäftigtenzahl in der Bauwirtschaft durch die Sonderprogramme zur regionalen und lokalen Abstützung der Beschäftigung entgegenzuwirken.

Ich weise daher die Gemeinden (GV) auf die Einhaltung der Vorschriften der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) hin, die durch RdErl. v. 27. 11. 1973 (MBl. NW. S. 2090/SMBl. NW. 6300) als verbindliche Vergabegrundsätze im Sinne von § 31 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung eingeführt wurden. Die Gemeinden (GV) sind damit verpflichtet, Verträge über die Durchführung kommunaler Baumaßnahmen auf der Grundlage der VOB abzuschließen. Hierbei ist für die Zahlungen an den Auftragnehmer § 16 VOB/B zu beachten. Nach diesen Vorschriften sind alle Zahlungen aufs äußerste zu beschleunigen. Ferner sind beantragte Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen in möglichst kurzen Zeitabständen zu gewähren. Die Schlußzahlung, die wegen der fortlaufenden Leistung von Abschlagszahlungen im Verhältnis zu der gesamten Abrechnungssumme in der Regel ohnehin gering sein wird, hat alsbald nach Prüfung und Feststellung der vom Auftragnehmer vorzulegenden Schlußrechnung zu erfolgen. Es ist sicherzustellen, daß die Prüfung der Schlußrechnung unverzüglich erfolgt. Bei etwaigen Verzögerungen sind unbestrittene Beträge als Abschlagszahlungen sofort auszuzahlen. Die Einbehaltung von Sicherheitsleistungen gemäß § 17 Abs. 6 VOB/B bleibt unberührt.

- MBl. NW. 1975 S. 68.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales**Aufstellung****über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
seit dem 1. 11. 1974 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. 12. 1974**

Mitt. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 13. 12. 1974 – II 1 – 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
Gewerbegruppe I (Landwirtschaft)			
36932	Lohntarifvertrag für Arbeitnehmer und Auszubildende der Blumen- und Kranzbindereien in Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg vom 23. 9. 1974	1. 10. 1974	4985/2
Gewerbegruppe III (Bergbau)			
36933	Tarifvertrag vom 21. 10. 1974 zur Änderung des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer der Erdöl- und Erdgas-Bohr- und Gewinnungsbetriebe einschließlich der Werkstätten und Nebenbetriebe im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 15. 10. 1973 (abgeschlossen mit der I.G. Bergbau und Energie)	1. 10. 1974	5114/6
36934	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 10. 1974	5114/7
36935	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem DHV	1. 10. 1974	5114/8
36936	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Erdöl- und Erdgas-Bohr- und Gewinnungsbetriebe einschließlich der Werkstätten und Nebenbetriebe im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 21. 10. 1974	1. 10. 1974	5114/9
36937	Gehaltstarifvertrag für Angestellte der Erdöl- und Erdgas-Bohr- und Gewinnungsbetriebe einschließlich der Werkstätten und Nebenbetriebe im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 21. 10. 1974 (abgeschlossen mit der I.G. Bergbau und Energie)	1. 10. 1974	5114/10
36938	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 10. 1974	5114/11
36939	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem DHV	1. 10. 1974	5114/12
36940	Tarifvertrag über die Ausbildungsbeihilfen für alle Auszubildenden der Erdöl- und Erdgas-Bohr- und Gewinnungsbetriebe einschließlich der Werkstätten und Nebenbetriebe im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 21. 10. 1974 (abgeschlossen mit der I.G. Bergbau und Energie)	1. 10. 1974	5114/13
36941	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 10. 1974	5114/14
36942	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem DHV	1. 10. 1974	5114/15
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
36943	Tarifvertrag vom 25. 6. 1974 zur Änderung des Tarifvertrages über Urlaub und Urlaubsgeld für Angestellte und Auszubildende der Betriebe der Hohlglaserzeugung, -veredelung und -verarbeitung im Bundesgebiet vom 17. 2. 1971	1. 1. 1974	4200/38
36944	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Firma Flachglas AG DELOG-DETAG in den Verwaltungen Fürth und Gelsenkirchen, in den Verkaufsbüros sowie in den Werken Gelsenkirchen-Rotthausen, Gladbeck, Weiden, Wesel und Witten vom 19. 10. 1974 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 9. 1974	4246/24
36945	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Hohlglaserzeugungsindustrie in Nordwestdeutschland (Landesgruppe Nordwest) vom 16. 9. 1974 (abgeschlossen mit der I.G. Chemie-Papier-Keramik).	1. 8. 1974	4416/18
36946	Tarifvertrag vom 19. 10. 1974 wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 8. 1974	4416/19
36947	Zusatztarifvertrag für die Firmen Hohlglaswerk Borken, Borken, und Noelle & von Campe, Boffzen, vom 21. 10. 1974 zum Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Hohlglaserzeugungsindustrie – Landesgruppe Nordwest – vom 16. 9. 1974.	1. 8. 1974	4416/20

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
36948	Tarifvertrag über Löhne, Gehälter und Vergütungen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Flachglas Aktiengesellschaft DELOG-DETAG in den Verwaltungen Fürth und Gelsenkirchen, in den Verkaufsbüros sowie in den Werken Gelsenkirchen-Rothhausen, Gladbeck, Weiden, Wesel und Witten vom 5. 7. 1974	1. 9. 1974	4953/9
36949	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Kalkindustrie im linksrheinischen Teil des Reg.Bez. Köln und im Werk Cox in Bergisch Gladbach vom 28. 6. 1974.	1. 7. 1974	5120/14
36950	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister wie vor	1. 7. 1974	5120/15
36951	Tarifvertrag über Ausbildungsvergütungen für alle Auszubildenden wie vor	1. 7. 1974	5120/16
Gewerbegruppe V-X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
36952	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer in den Betrieben des Augenoptikerhandwerks im Bundesgebiet (mit Ausnahmen) und in West-Berlin in der Neufassung vom 1. 4. 1970	1. 4. 1970	3745/5
36953	Lohn- und Gehaltstarifvereinbarung vom 2. 1. 1974 wie vor	1. 1. 1974	3745/6
36954	Tarifvertrag vom 28. 10. 1974 zur Änderung der Sonderabkommen für Arbeiter und Angestellte der Eisen- und Stahlindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 12. 5. 1969 (abgeschlossen mit der I.G. Metall)	28. 10. 1974	4375/71
36955	Tarifvertrag vom 28. 10. 1974 zur Änderung des Sonderabkommens für Angestellte der Eisen- und Stahlindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 12. 5. 1969 (abgeschlossen mit der DAG)	28. 10. 1974	4430/76
36956	Lohnabkommen für Arbeiter der Eisen- und Stahlindustrie in Nordrhein-Westfalen sowie der Klöckner-Werke AG, Hütte Bremen, vom 28. 10. 1974	16. 10. 1974	4770/130
36957	Tarifvertrag für die Eisen- und Stahlindustrie vom 28. 10. 1974 zur Änderung der Manteltarifverträge für Arbeiter und Angestellte der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 3. 12. 1969 bzw. 25. 6. 1970	28. 10. 1974/ 1. 1. 1975	4770/131
36958	Anschlußtarifvertrag mit dem Christlichen Metallarbeiterverband vom 11. 11. 1974 zum Lohnabkommen, Gehaltsabkommen, Tarifabkommen über Ausbildungsvergütungen, Tarifvertrag zur Änderung der Sonderabkommen und zum Tarifvertrag zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Eisen- und Stahlindustrie in Nordrhein-Westfalen, sämtlich vom 28. 10. 1974	16. 10. 1974/ 28. 10. 1974/ 1. 1. 1975	4770/132
36959	Gehaltsabkommen für Angestellte und Meister der Eisen- und Stahlindustrie in Nordrhein-Westfalen sowie der Klöckner-Werke AG, Hütte Bremen, vom 28. 10. 1974 (abgeschlossen mit der I.G. Metall)	16. 10. 1974	4850/50
36960	Gehaltsabkommen wie vor, abgeschlossen mit der DAG	16. 10. 1974	4850/51
36961	Tarifvertrag für die Eisen- und Stahlindustrie vom 28. 10. 1974 zum Manteltarifvertrag für Angestellte und Meister der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 25. 6. 1970 (abgeschlossen mit der DAG)	28. 10. 1974/ 1. 1. 1975	4850/52
36962	Tarifabkommen über die Vergütungen für Auszubildende der Eisen- und Stahlindustrie in Nordrhein-Westfalen sowie der Klöckner-Werke AG, Hütte Bremen, vom 28. 10. 1974 (abgeschlossen mit der I.G. Metall)	16. 10. 1974	4899/25
36963	Tarifabkommen wie vor, abgeschlossen mit der DAG	16. 10. 1974	4899/26
36964	Tarifvertrag über die tarifliche Absicherung eines Teils eines 13. Monateinkommens für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden des Elektrohandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 16. 7. 1974	1. 1. 1974	5154/1
Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)			
36965	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Papier erzeugenden Industrie im Reg.Bez. Düsseldorf und im rechtsrheinischen Teil des Reg.Bez. Köln vom 23. 10. 1974 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 9. 1974	4560/54
36966	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der I.G. Chemie-Papier-Keramik	1. 9. 1974	4560/55
36967	Gehaltsrelationsvertrag für Angestellte und Meister der Papier erzeugenden Industrie in Westfalen vom 28. 10. 1974 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 9. 1974	4560/56

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
36968	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der I.G. Chemie-Papier-Keramik . . .	1. 9. 1974	4560/57
36969	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Papier erzeugenden Industrie in Westfalen vom 28. 10. 1974 (abgeschlossen mit der I.G. Chemie-Papier-Keramik).	1. 9. 1974	4560/58
36970	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 9. 1974	4560/59
36971	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Papier erzeugenden Industrie im Reg.Bez. Düsseldorf und im rechtsrheinischen Teil des Reg.Bez. Köln vom 23. 10. 1974.	1. 9. 1974	4832/40
36972	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Papier erzeugenden Industrie im Landesteil Westfalen vom 28. 10. 1974	1. 9. 1974	4832/41
36973	Vereinbarung über eine Anlage zu vorstehendem Lohntarifvertrag	1. 9. 1974	4832/42
36974	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Papier erzeugenden Industrie von Düren, Jülich, Euskirchen und Umgebung vom 17. 10. 1974 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 9. 1974	4901/12

Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)

36975	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer in Bäckereibetrieben im Bereich der Bäckerinnungsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe vom 16. 7. 1974	1. 7. 1974	5025/3
36976	Ergänzungsvereinbarung zum Geltungsbereich des vorstehenden Tarifvertrages	1. 7. 1974	5025/4
36977	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden des Bäckerhandwerks in Nordrhein-Westfalen sowie in den Handwerkskammerbezirken Koblenz und Trier vom 25. 10. 1974.	1. 8. 1974	5025/5
36978	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Kraft GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 25. 6. 1974	1. 1. 1975	5099/4
36979	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma Hubert Wenning KG, Fisch- und Feinkostindustrie, Bergkamen-Oberaden, vom 3. 7. 1974	1. 4. 1974	5176

Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)

36980	Urlaubsabkommen für Arbeiter des Strickerhandwerks im Bundesgebiet außer Innungsbereiche Herford und Kaiserslautern vom 27. 9. 1974.	1. 1. 1974	3130/24
36981	Lohntarifvertrag für Arbeiter in den Betrieben des Strickerhandwerks im Bundesgebiet außer Innungsbereiche Herford und Kaiserslautern vom 27. 9. 1974	1. 9. 1974	3130/25
36982	Arbeitszeitvereinbarung wie vor	1. 10. 1974	3130/26
36983	Tarifvertrag über zusätzliches Urlaubsgeld für arbeiterrentenversicherungs- pflichtige Arbeitnehmer der Bekleidungsindustrie in Westfalen vom 5. 6. 1974	1. 1. 1974	3170/160
36984	Urlaubsgeldabkommen für Arbeiter des Strickerhandwerks im Bundesgebiet außer Innungsbereiche Herford und Kaiserslautern vom 27. 9. 1974	1. 1. 1974	3425/19
36985	Lohntarifvertrag wie vor	1. 9. 1974	3425/20
36986	Arbeitszeitvereinbarung wie vor	1. 10. 1974	3425/21
36987	Urlaubsabkommen für Betriebs- und Heimarbeiter des Strickerhandwerks im Innungsbereich Herford vom 20. 6. 1974	1. 1. 1974	3425/22
36988	Tarifvertrag über zusätzliches Urlaubsgeld wie vor.	1. 1. 1974	3425/23
36989	Lohntarifvertrag für Betriebs- und Heimarbeiter des Strickerhandwerks im Innungsbereich Herford vom 20. 6. 1974	1. 6. 1974	3425/24
36990	Tarifvertrag über Jahressonderzahlung wie vor.	1. 6. 1974	3425/25
36991	Arbeitszeitvereinbarung für Arbeiter des Strickerhandwerks im Innungs- bereich Herford vom 20. 6. 1974	1. 6. 1974	3425/26
36992	Manteltarifvertrag für Betriebs- und Heimarbeiter sowie Angestellte des Damenschneiderhandwerks im Bundesgebiet vom 6. 9. 1974	1. 1. 1975	5175

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)			
36993	Tarifvertrag vom 7. 11. 1974 zur Änderung des Tarifvertrages über das Verfahren für den Urlaub, den Lohnausgleich und die Zusatzversorgung für Arbeiter im Baugewerbe im Bundesgebiet (Verfahrenstarifvertrag) vom 10. 8. 1962/20. 10. 1971	1. 1. 1975	4100/56
36994	Tarifvertrag vom 7. 11. 1974 zur Änderung des Tarifvertrages zur Förderung der Aufrechterhaltung der Beschäftigungsverhältnisse im Baugewerbe im Bundesgebiet während der Winterperiode (Lohnausgleich-Tarifvertrag) vom 10. 8. 1962/20. 10. 1971	1. 1. 1975	4100/57
36995	Tarifvertrag vom 7. 11. 1974 zur Änderung des Tarifvertrages über das Verfahren für eine zusätzliche Alters- und Invalidenbeihilfe für Poliere und Schachtmeister in baugewerblichen Betrieben im Bundesgebiet vom 9. 9. 1965/20. 10. 1971	1. 1. 1975	4100/58
36996	Tarifvertrag vom 7. 11. 1974 zur Änderung des Tarifvertrages über das Verfahren für die Zusatzversorgung für Wehrpflichtige im Baugewerbe im Bundesgebiet vom 15. 12. 1964/20. 10. 1971	1. 1. 1975	4100/59
36997	Tarifvertrag über eine ergänzende Alters- und Invalidenbeihilfe für langjährige Gewerbezugehörigkeit für Arbeitgeber im Baugewerbe im Bundesgebiet vom 7. 11. 1974	1. 1. 1975	4910/34
36998	Tarifvertrag für langjährige Betriebszugehörigkeit wie vor	1. 1. 1975	4910/35
36999	Tarifvertrag vom 7. 11. 1974 zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen für Arbeiter im Baugewerbe im Bundesgebiet vom 1. 4. 1971	1. 1. 1975	4910/36
37000	Tarifvertrag vom 16. 4. 1974 zur Änderung des Rahmentarifvertrages für Poliere und Schachtmeister des Baugewerbes im Bundesgebiet vom 14. 6. 1971 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1975/ 1. 5. 1975	4930/45
37001	Tarifvertrag für technische und kaufmännische Angestellte wie vor	1. 1. 1975/ 1. 5. 1975	4930/46
37002	Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen für gewerbliche Arbeitnehmer der Firma W. Brakel KG, Duisburg-Hamborn, die nicht unter die Rahmentarifverträge für das Malerhandwerk bzw. das Bauten- und Eisenschutzgewerbe fallen, in der Neufassung vom 24. 6. 1974	1. 7. 1974	4932/1
Gewerbegruppe XXII (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke)			
37003	Zehnter Tarifvertrag vom 25. 7. 1974 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages zur Regelung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse für Angestellte der Emschergenossenschaft, des Lippeverbandes, der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft, des Ruhrverbandes und des Ruhrtalsperrenvereins (TVA) vom 19. 12. 1961	1. 11. 1973/ 1. 3. 1974/ 1. 4. 1974	4645/20
37004	3. Tarifvertrag vom 22. 10. 1974 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages zur Regelung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse der Angestellten des Großen Ertfverbandes, Bergheim/Ertf, vom 16. 1. 1970	1. 10. 1974	4773/12
37005	4. Tarifvertrag vom 22. 10. 1974 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages zur Regelung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse für Lohnempfänger des Großen Ertfverbandes, Bergheim, (TVL) vom 31. 12. 1969	1. 10. 1974	4811/6
Gewerbegruppe XXIII (Reinigungsgewerbe)			
37006	Tarifvertrag zur Sicherung älterer Arbeitnehmer der Bettfedernindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 18. 9. 1974	1. 10. 1974	4649/14
37007	Zusatztarifvertrag für Nordrhein-Westfalen vom 15. 8. 1974 zum Bundestarifvertrag für Gesellen des Schornsteinfegerhandwerks vom 5. 10. 1972	1. 1. 1975	4919/5
Gewerbegruppe XXIV (Groß- und Außenhandel)			
37008	Gehaltstarifvertrag für kaufmännische Angestellte der co op Zentrale Aktiengesellschaft im Bundesgebiet mit Protokollnotiz vom 2. 7. 1974	1. 7. 1974	5131/3
Gewerbegruppe XXV (Einzelhandel)			
37009	Zusatzvereinbarung vom 18. 10. 1974 zur tarifvertraglichen Vereinbarung für alle Beschäftigten der Firma Neckermann Versand KGaA im Bundesgebiet vom 7. 2. 1974	1. 9. 1974	5065/13

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)			
37010	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden des Lesezirkelgewerbes im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 15. 8. 1974 . . .	1. 10. 1974	2752/13
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
37011	Zwanzigster Tarifvertrag vom 12. 6. 1974 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages für Angestellte der Deutschen Bundesbank (BBkAT) vom 11. 7. 1961	1. 10. 1974	3820/106
37012	Tarifvertrag vom 12. 6. 1974 zur Änderung des Vergütungstarifvertrages Nr. 12 für Angestellte der Deutschen Bundesbank vom 16. 3. 1974	1. 10. 1974	3820/107
37013	Zweiter Tarifvertrag vom 12. 6. 1974 zur Änderung des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Angestellte der Deutschen Bundesbank vom 7. 6. 1972	1. 10. 1974	3820/108
37014	Tarifvertrag über die Gewährung einer jährlichen Zuwendung für Angestellte der Bundesknappschaft im Bundesgebiet (KnAT) vom 12. 10. 1973	1. 1. 1974	3885/106
37015	Sechszwanzigster Tarifvertrag vom 18. 10. 1973 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages für Angestellte der Bundesknappschaft im Bundesgebiet (KnAT) vom 12. 6. 1961	1. 11. 1973/ 1. 1. 1974	3885/107
37016	Siebenundzwanzigster Tarifvertrag vom 16. 3. 1974 wie vor	1. 1. 1974	3885/108
37017	Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 18. 10. 1973 zum Tarifvertrag über Zulagen nach besoldungsrechtlichen Vorschriften für Angestellte der Bundesknappschaft im Bundesgebiet vom 15. 4. 1971	1. 1. 1974	3885/109
37018	Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 16. 3. 1974 wie vor	1. 1. 1974	3885/110
37019	Tarifvertrag vom 18. 10. 1973 zur Änderung des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Angestellte der Bundesknappschaft im Bundesgebiet vom 29. 11. 1971.	1. 1. 1974	3885/111
37020	Vergütungstarifvertrag Nr. 12 für Angestellte der Bundesknappschaft im Bundesgebiet vom 16. 3. 1974	1. 1. 1974	3885/112
37021	Dreiunddreißigster Tarifvertrag vom 12. 10. 1974 zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages für die Ortskrankenkassen im Bundesgebiet (BAT/OKK) vom 25. 8. 1961 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG).	1. 10. 1974	3906/161
37022	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten	1. 10. 1974	3906/162
37023	Tarifvertrag vom 12. 10. 1974 zur Änderung des Vergütungstarifvertrages Nr. 12 für Angestellte der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet vom 16. 3. 1974 (abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten).	1. 10. 1974	3906/163
37024	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG	1. 10. 1974	3906/164
37025	Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 12. 10. 1974 zum Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet vom 31. 12. 1972 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG).	1. 10. 1974	3906/165
37026	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten	1. 10. 1974	3906/166
37027	Tarifvertrag vom 12. 6. 1974 zur Änderung des Vergütungstarifvertrages Nr. 11 für Angestellte der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 16. 3. 1974	1. 10. 1974	3932/98
37028	Ergänzungstarifvertrag Nr. 50 vom 12. 6. 1974 zum Tarifvertrag für Angestellte der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet (BG-AT) vom 25. 11. 1961	1. 10. 1974/ 1. 1. 1975	3932/99
37029	Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 12. 6. 1974 zum Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 29. 10. 1971.	1. 10. 1974	3932/100
37030	Tarifvertrag vom 12. 6. 1974 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen für Praktikanten für medizinische Hilfsberufe in Einrichtungen der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 24. 4. 1970	1. 10. 1974	3954/13

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
37031	Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 12. 6. 1974 zum Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Auszubildenden der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 16. 7. 1962	1. 10. 1974	4005/20
37032	Tarifvertrag über eine jährliche Zuwendung an Auszubildende der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet vom 12. 11. 1973 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG).	1. 1. 1974	4050/36
37033	Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 12. 10. 1974 zum Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse für Auszubildende der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet vom 25. 4. 1962 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG).	1. 10. 1974	4050/37
37034	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten	1. 10. 1974	4050/38
37035	Tarifvertrag über die Gewährung einer jährlichen Zuwendung an Auszubildende der Bundesknappschaft im Bundesgebiet vom 12. 10. 1973	1. 1. 1974	4051/32
37036	Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 18. 10. 1973 zum Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse für Auszubildende der Bundesknappschaft im Bundesgebiet vom 16. 7. 1962	1. 1. 1974	4051/33
37037	Tarifvertrag über die Vergütungen für Auszubildende der Bundesknappschaft im Bundesgebiet vom 16. 3. 1974	1. 1. 1974	4051/34
37038	Tarifvertrag über die Gewährung einer jährlichen Zuwendung an Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe in Einrichtungen der Bundesknappschaft im Bundesgebiet vom 12. 10. 1973	1. 1. 1974	4051/35
37039	Tarifvertrag für Lernschwestern und Lernpfleger wie vor	1. 1. 1974	4051/36
37040	Tarifvertrag vom 16. 3. 1974 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe in Einrichtungen der Bundesknappschaft im Bundesgebiet vom 30. 6. 1972	1. 1. 1974	4051/37
37041	Tarifvertrag für Lernschwestern und Lernpfleger wie vor	1. 1. 1974	4051/38
37042	2. Änderungs- und Ergänzungstarifvertrag (Tarifvertrag Nr. 299) vom 1. 9. 1974 zum Tarifvertrag Nr. 290 für Kraftfahrer der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 18. 6. 1974 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 6. 1974	4296/159
37043	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten	1. 6. 1974	4296/160
37044	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 6. 1974	4296/161
37045	Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 12. 6. 1974 zum Tarifvertrag über Kinderzuschläge für Arbeiter der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 17. 2. 1965	1. 10. 1974	4364/59
37046	Tarifvertrag über eine Zuwendung an Lohnempfänger der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet vom 12. 11. 1973	1. 1. 1974	4391/50
37047	Änderungstarifvertrag Nr. 22 vom 12. 10. 1974 zum Manteltarifvertrag für Lohnempfänger der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet (MTO II) vom 18. 9. 1964	1. 11. 1973	4391/51
37048	Änderungstarifvertrag Nr. 24 wie vor	1. 10. 1974	4391/52
37049	Ergänzungstarifvertrag Nr. 17 vom 2. 10. 1973 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Bundesknappschaft im Bundesgebiet (MTKn II) vom 26. 1. 1966	1. 11. 1973	4488/68
37050	Tarifvertrag über eine jährliche Zuwendung für Arbeiter der Bundesknappschaft im Bundesgebiet vom 12. 10. 1973	1. 1. 1974	4488/69
37051	Tarifvertrag vom 7. 12. 1973 zu § 8 Abs. 7 des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter der Bundesknappschaft im Bundesgebiet vom 30. 11. 1971.	1. 1. 1974	4488/70
37052	Monatslohnstarifvertrag Nr. 5 für Arbeiter der Bundesknappschaft im Bundesgebiet vom 16. 3. 1974	1. 1. 1974	4488/71
37053	Tarifvertrag Nr. 116 vom 15. 11. 1974 zur Änderung des Versorgungstarifvertrages für alle Arbeitnehmer der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 15. 3. 1967	1. 10. 1974	4551/7

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
37054	Tarifvertrag Nr. 334 vom 25. 9. 1974 zur Änderung der Arbeitszeitbestimmungen des Tarifvertrages für Arbeiter der Deutschen Bundespost vom 6. 1. 1955 (abgeschlossen mit der Deutschen Postgewerkschaft)	1. 10. 1974	2400/161
37055	Tarifvertrag vom 5. 11. 1974 wie vor, abgeschlossen mit dem Deutschen Postverband und der Christlich-demokratischen Postgewerkschaft.	1. 10. 1974	2400/162
37056	Tarifvertrag Nr. 335 vom 27. 9. 1974 zur Änderung der Arbeitszeitbestimmungen des Tarifvertrages für Angestellte der Deutschen Bundespost vom 21. 3. 1961 (abgeschlossen mit der Deutschen Postgewerkschaft)	1. 10. 1974	3784/160
37057	Tarifvertrag vom 5. 11. 1974 wie vor, abgeschlossen mit dem Deutschen Postverband und der Christlich-demokratischen Postgewerkschaft.	1. 10. 1974	3784/161
37058	Bundes-Manteltarifvertrag für Kraftfahrer und Beifahrer im Güter- und Möbelfernverkehr im Bundesgebiet und in West-Berlin in der Neufassung vom 18. 6. 1974	1. 7. 1974	4450/5
37059	Zusatztarifvertrag vom 10. 7. 1974 zum Manteltarifvertrag Nr. 5 für Stewards der British Airways im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 15. 2. 1974	1. 7. 1974	4578/14
37060	Änderungstarifvertrag vom 31. 7. 1974 zum Gehaltstarifvertrag Nr. 3 für Bordpersonal der Bavaria Fluggesellschaft im Bundesgebiet vom 20. 2. 1973	1. 7. 1974	4857/8
37061	Änderungstarifvertrag vom 31. 7. 1974 zum Lohn- und Gehaltstarifvertrag Nr. 5 für alle Arbeitnehmer der Bavaria Fluggesellschaft im Bundesgebiet vom 28. 3. 1973	1. 7. 1974	4941/10
37062	Gehalts- und Lohntarifvertrag für fahrendes Personal der Deutschen Binnenschifffahrt vom 7. 8. 1974	1. 7. 1974	4956/10
37063	Tarifvereinbarung über Pauschalvergütung für Personal in ständiger Fahrt (Continuefahrt) wie vor.	1. 7. 1974	4956/11
37064	Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen für Aushilfsschiffsführer und Aushilfsfachkräfte auf Binnenschiffen im Rhein- und Kanalverkehr vom 24. 10. 1974	1. 11. 1974	4956/12
37065	Manteltarifvertrag Nr. 3 für Arbeitnehmer der KLM Königlich-Niederländische Luftverkehrsgesellschaft im Bundesgebiet und in West-Berlin in der Neufassung vom 21. 5. 1974.	1. 4. 1974	5027/6
37066	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende der Hafenlagerei- und Binnenhafenumschlagbetriebe im westfälischen Gebiet der westdeutschen Kanäle sowie an den Plätzen Essen und Mülheim/Ruhr vom 21. 10. 1974.	1. 10. 1974	5110/2
Gewerbegruppe XXIX (Gaststättengewerbe)			
37067	Tarifvertrag zur Sicherung des sozialen Besitzstandes für alle Arbeitnehmer der Internationalen Schlafwagen- und Touristik-Gesellschaft im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 3./4. 10. 1974	1. 10. 1974	4728/19
37068	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für alle Mitarbeiter der Betriebe Römischer Kaiser und Café Kranzler der Dortmunder Hotelgesellschaft mbH, Dortmund, vom 25. 10. 1974.	1. 1. 1974	5155/3
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
37069	Tarifvertrag vom 12. 6. 1974 zur Änderung des Tarifvertrages über Kinderzuschläge an Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet vom 28. 7. 1958/29. 11. 1972	1. 10. 1974	2100/180
37070	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 5. 11. 1974 zu den Tarifverträgen über eine Zuwendung an Angestellte, Praktikantinnen, Lernschwestern und Lernpfleger, Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe, Medizinalassistenten und Auszubildende von Bund, Ländern und Gemeinden sowie für Arbeiter des Bundes, sämtlich vom 12. 10. 1973	1. 1. 1974	3750/978
37071	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft vom 5. 11. 1974 zu den Tarifverträgen über eine Zuwendung für Angestellte und Auszubildende von Bund, Ländern und Gemeinden sowie für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 12. 10. 1973	1. 1. 1974	3750/979
37072	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft HBV für Bund und Gemeinden vom 6. 11. 1974 zum Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Angestellte von Bund, Ländern und Gemeinden vom 18. 10. 1973	1. 10. 1973	3750/980

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
37073	Tarifvertrag mit dem DHV wie vor	1. 10. 1973	3750/980a
37074	Tarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft für Bund, Länder und Gemeinden wie vor	1. 10. 1973	3750/980b
37075	Tarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei wie vor	1. 10. 1973	3750/980c
37076	Tarifvertrag mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst wie vor	1. 10. 1973	3750/980d
37077	Tarifvertrag mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen e. V. wie vor	1. 10. 1973	3750/980e
37078	Tarifvertrag mit dem Berufsverband der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen e. V. wie vor.	1. 10. 1973	3750/980f
37079	Vergütungstarifvertrag Nr. 12 für Angestellte von Bund und Ländern vom 16. 3. 1974 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG).	1. 1. 1974	3750/981
37080	Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 16. 3. 1974 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte des Bundes nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 5. 3. 1971	1. 1. 1974	3750/982
37081	Tarifvertrag vom 12. 6. 1974 zur Änderung des Vergütungstarifvertrages Nr. 12 für Angestellte gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet vom 16. 3. 1974	1. 10. 1974	3750/983
37082	Tarifvertrag vom 12. 6. 1974 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen für Medizinalassistenten in Einrichtungen der Gemeinden im Bundesgebiet vom 2. 12. 1960/16. 3. 1974	1. 10. 1974	3754/41
37083	Siebenundzwanzigster Tarifvertrag vom 8. 8. 1974 zur Änderung des Manteltarifvertrages für Angestellte der Bundesanstalt für Arbeit im Bundesgebiet (MTA) vom 21. 4. 1961	1. 10. 1974/ 1. 1. 1975	3796/89
37084	Tarifvertrag vom 8. 8. 1974 zur Änderung des Vergütungstarifvertrages Nr. 12 für Angestellte der Bundesanstalt für Arbeit im Bundesgebiet vom 28. 3. 1974.	1. 10. 1974	3796/90
37085	Zweiter Tarifvertrag vom 8. 8. 1974 zur Änderung des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Angestellte der Bundesanstalt für Arbeit im Bundesgebiet vom 20. 6. 1972	1. 10. 1974	3796/91
37086	Dritter Tarifvertrag vom 8. 8. 1974 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Nachwuchskräfte des höheren Dienstes im Angestelltenverhältnis bei der Bundesanstalt für Arbeit im Bundesgebiet vom 3. 6. 1969	1. 10. 1974	3796/92
37087	Dritter Tarifvertrag vom 8. 8. 1974 zur Änderung des Tarifvertrages über die Rechtsverhältnisse für Beratersanwärter der Bundesanstalt für Arbeit im Bundesgebiet vom 16. 6. 1972	1. 10. 1974	3796/93
37088	Dritter Tarifvertrag vom 8. 8. 1974 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse für Fachanwärter für die Arbeitsvermittlung und Berufsberatung der Bundesanstalt für Arbeit im Bundesgebiet vom 6. 2. 1969.	1. 10. 1974	3796/94
37089	Tarifvertrag über die Ausbildungsvergütungen für Auszubildende von Bund und Ländern vom 16. 3. 1974 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG).	1. 1. 1974	3896/134
37090	Zwanzigster Ergänzungstarifvertrag vom 12. 6. 1974 zum Bundes-Manteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet vom 31. 1. 1962	1. 10. 1974	3950/418
37091	Tarifvertrag vom 12. 6. 1974 zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet vom 17. 12. 1970/19. 1. 1972	1. 10. 1974	3950/419
37092	6. Änderungsvertrag vom 16. 10. 1974 zur Sondervereinbarung für Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 30. 12. 1963	1. 10. 1974/ 1. 12. 1974	4001/301
37093	20. Änderungsvertrag vom 16. 10. 1974 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 30. 6. 1962.	1. 10. 1974	4001/302
37094	7. Änderungsvertrag vom 16. 10. 1974 zur Sondervereinbarung für Arbeiter im Straßenunterhaltungsdienst des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 23. 2. 1970	1. 10. 1974/ 1. 12. 1974	4001/303

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
37095	11. Änderungsvertrag vom 16. 10. 1974 zur Sondervereinbarung für Arbeiter im Haus-, Küchen- und Wäschereidienst des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 2. 11. 1962.	1. 12. 1974	4001/304
37096	6. Änderungsvertrag vom 16. 10. 1974 zum Tarifvertrag über die Gewährung von Kinderzuschlägen an Arbeiter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 2. 11. 1962	1. 10. 1974	4001/305
37097	1. Änderungsvertrag vom 16. 10. 1974 zum Tarifvertrag über eine jährliche Zuwendung an Arbeiter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 21. 12. 1973	1. 12. 1974	4001/306
37098	Tarifvertrag vom 16. 10. 1974 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über Zusatzurlaub für Arbeiter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 2. 11. 1962	1. 10. 1974	4001/307
37099	Änderungsvertrag vom 16. 10. 1974 zum Lohntarifvertrag Nr. 12 für Arbeiter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 20. 3. 1974.	1. 10. 1974	4001/308
37100	Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 8. 8. 1974 zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse für Auszubildende der Bundesanstalt für Arbeit im Bundesgebiet vom 17. 7. 1962	1. 10. 1974	4008/25
37101	Tarifvertrag vom 12. 6. 1974 zur Änderung des Tarifvertrages über die Rechtsverhältnisse für arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet vom 7. 3. 1963/18. 10. 1973. .	1. 10. 1973	4112/23
37102	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 5. 11. 1974 zum Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 18. 10. 1973	1. 10. 1973	4225/320
37103	Tarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände wie vor	1. 10. 1973	4225/320 a
37104	Tarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft wie vor	1. 10. 1973	4225/320 b
37105	Ergänzungstarifvertrag Nr. 12 vom 16. 3. 1974 zum Tarifvertrag für Kraftfahrer des Bundes und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr vom 5. 4. 1965 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1974	4225/321
37106	Monatslohnstarifvertrag Nr. 5 für Arbeiter des Bundes vom 16. 3. 1974 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1974	4225/322
37107	Ergänzungstarifvertrag Nr. 13 vom 21. 6. 1974 zum Tarifvertrag für Kraftfahrer des Bundes und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr vom 6. 4. 1965 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund).	1. 10. 1974	4225/323
37108	Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung zum Weihnachtsgeld für alle Mitarbeiter des Westdeutschen Rundfunks, Köln, vom 19. 10. 1973	1. 12. 1973	4229/18
37109	Tarifvertrag über die Erhöhung der Vergütungen für alle Mitarbeiter des Westdeutschen Rundfunks, Köln, vom 22. 4. 1974	1. 1. 1974	4229/19
37110	Tarifvertrag vom 26. 9. 1974 über die Änderung der Arbeitszeitbestimmungen in den §§ 6 und 18 des Manteltarifvertrages für alle Mitarbeiter des Westdeutschen Rundfunks, Köln, vom 6. 1. 1964	1. 10. 1974	4229/20
37111	Sechzehnter Tarifvertrag vom 8. 8. 1974 zur Änderung und Ergänzung des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Bundesanstalt für Arbeit im Bundesgebiet vom 15. 7. 1964	1. 10. 1974	4258/79
37112	Tarifvertrag vom 8. 8. 1974 zur Änderung des Monatslohnstarifvertrages Nr. 5 für Arbeiter der Bundesanstalt für Arbeit im Bundesgebiet vom 28. 3. 1974	1. 10. 1974	4258/80
37113	Ergänzungstarifvertrag Nr. 14 vom 8. 8. 1974 zum Lohnstarifvertrag für Kraftfahrer der Bundesanstalt für Arbeit im Bundesgebiet (LTV-Kraftfahrer) vom 7. 7. 1965.	1. 10. 1974	4258/81
37114	Ergänzungstarifvertrag Nr. 9 vom 8. 8. 1974 zum Lohnstarifvertrag für Hausmeister der Bundesanstalt für Arbeit im Bundesgebiet (LTV-Hausmeister) vom 21. 5. 1968	1. 10. 1974	4258/82
37115	Änderungsvertrag vom 16. 10. 1974 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 12 für Angestellte des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 20. 3. 1974 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG).	1. 10. 1974	4268/278
37116	Änderungsvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund Deutscher Kommunalbeamten und Angestellten	1. 10. 1974	4268/279

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
37117	22. Änderungsvertrag vom 16. 10. 1974 zum Manteltarifvertrag für Angestellte des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (MT-An) vom 30. 6. 1964 (abgeschlossen mit dem Bund Deutscher Kommunalbeamten und Angestellten) .	1. 10. 1974	4268/280
37118	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG	1. 10. 1974	4268/281
37119	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 5. 8. 1974 zum Siebenten Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes, der Länder und kommunaler Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet (Versorgungs-TV) vom 10. 10. 1973	1. 1. 1973	4525/64 b
37120	Tarifvertrag mit dem Marburger Bund wie vor	1. 1. 1973	4525/64 c
37121	Tarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände wie vor	1. 1. 1973	4525/64 d
37122	Tarifvertrag mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund wie vor.	1. 1. 1973	4525/64 e
37123	Tarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft vom 8. 8. 1974 wie vor	1. 1. 1973	4525/64 f
37124	Tarifvertrag mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen wie vor	1. 1. 1973	4525/64 g
37125	Tarifvertrag mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst wie vor	1. 1. 1973	4525/64 h
37126	Tarifvertrag mit dem VwA wie vor	1. 1. 1973	4525/64 i
37127	Tarifvertrag mit dem Berufsverband der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen vom 22. 8. 1974 wie vor.	1. 1. 1973	4525/64 j
37128	Änderungsvereinbarung Nr. 7 vom 15. 7. 1974 zum Hauptteil IV des Tarifvertrages für Arbeitnehmer bei den Stationierungstreitkräften im Bundesgebiet (TV Ak II) vom 16. 12. 1966.	1. 1. 1974	4535/137
37129	Siebenter Änderungstarifvertrag vom 29. 5. 1974 zum Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse nicht vollbeschäftigter Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer in öffentlichen Schlachthöfen im Bundesgebiet vom 1. 4. 1969/16. 3. 1974.	1. 7. 1974	4729/18
37130	Tarifvertrag für Fleischbeschautierärzte usw. außerhalb öffentlicher Schlachthöfe wie vor	1. 7. 1974	4729/19
37131	Lohnabkommen für gewerbliche Arbeitnehmer des DGB-Bildungswerkes e. V. im Bundesgebiet vom 15. 10. 1974	1. 10. 1974	4833/4
37132	1. Änderungsvertrag vom 16. 10. 1974 zum Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse für Auszubildende des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 20. 12. 1971 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG).	1. 10. 1974	4966/12
37133	Gehaltstarifvertrag mit Gruppenplan für alle Beschäftigten der Firma EMNID GmbH & Co, Bielefeld, vom 5. 7. 1974	1. 12. 1973	5001/2
37134	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer des Berufsfortbildungswerkes des Deutschen Gewerkschaftsbundes GmbH im Bundesgebiet vom 29. 10. 1974. . . .	1. 1. 1975	5151/2
37135	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen wie vor	1. 1. 1975	5151/3

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:

II, XI, XII, XIV, XV, XVI, XVII, XVIII, XXXI + XXXII.

– MBl. NW. 1975 S. 69.

Einzelpreis dieser Nummer 4,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.